

Kurstadt Bad Orb

## **Textliche Festsetzungen**

# **Bebauungsplan**

Gewerbe- und Industriegebiet „Eiserne Hand“ – 1. Änderung

## **Vorentwurf**

Planstand: 19.12.2024

Projektnummer: 24-2923

Projektleitung: Dipl.- Geograph, M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

# **1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)**

## **Technischer Hinweis:**

Der Ursprungsbebauungsplan „Eiserne Hand“ bestand aus Teilplan 1 (Gewerbegebiet) und Teilplan 2 (Ausgleichsflächenplan). Die vorliegende 1.Änderung tangiert nur den Teilplan 1. Teilplan 2 bleibt unverändert und rechtskräftig.

## **1.1 Für den räumlichen Geltungsbereich gilt gemäß § 1 Abs.8 BauGB:**

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eiserne Hand“ werden durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eiserne Hand“ aufgehoben.

## **1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO gilt:**

1.2.1 Für das eingeschränkte Gewerbegebiet 1 (GEE) wird bestimmt, dass innerhalb der Baugrenzen ausschließlich Lagerflächen und –plätze, unterirdische Bauwerke (Zisterne) sowie Stellplätze zulässig sind. Innerhalb der Bauverbotszone sind Werbeanlagen unzulässig. Die Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Bauverbotszone kann ausnahmsweise (Zustimmung durch den Straßenbaulastträger ist zwingend erforderlich) zugelassen werden.

1.2.2 Soweit die gewerblichen Bauflächen in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes liegen, sind Tankstellen unzulässig.

## **1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO und § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO gilt für die Gewerbegebiete 1-5:**

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie der Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind grundsätzlich zulässig, sofern die allg. Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

## **1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für die Gewerbegebiete 1-5:**

Die Errichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.

## **1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO gilt für die Gewerbegebiete 1-5:**

1.5.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ausgenommen sind Stellplätze und Lagerflächen. Im Bereich der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Anpflanzungsflächen) sind grundsätzlich bauliche

Anlagen unzulässig. Ausnahme: Stützmauern zum Abfangen der Topographie.

1.5.2 Innerhalb der Sichtfelder bei Straßeneinmündungen und bei Grundstückszufahrten sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Bepflanzungen innerhalb dieser Fläche dürfen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten.

**1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und 19 Abs. 4 BauNVO gilt für die Gewerbegebiete 2-3 und 4:**

1.6.1 Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird abweichend für das Gewerbegebiet 2 und 3 für die Grundflächenzahl bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,95 für eine Halenumfahrung, LKW-Abstellflächen, Stellplätze und Rangierflächen zulässig ist.

1.6.2 Im Gewerbegebiet 4 darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 v.H. durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

**1.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 5 und 18 Abs. 2 BauNVO gilt:**

1.7.1 Als unterer Bezugspunkt für die Oberkante der Gebäude wird festgelegt: Gemessen wird ab Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden.

1.7.2 Die maximale Höhe des Gebäudes (Oberkante Gebäude) wird im GE 2 auf 12,0m, im GE 3a auf 14m, im GE 3b auf 18m und im GE 4 und 5 auf 11,0m festgesetzt.

1.7.3 Die festgesetzte Oberkante der Gebäude kann durch erforderliche betriebstechnische Anlagen / Aufbauten, Treppenhaus und Aufzug sowie durch Photovoltaikanlagen überschritten werden.

1.7.4 Die im Bereich Gewerbegebiet 3a und 3b festgesetzte Stützmauer entlang der Erschließungsstraße kann eine maximale Höhe von 14m aufweisen (zzgl. Bordhöhe zur Straße von 0,3m und Absturzgeländer von ca. 1.30m), gemessen ab Oberkante Betriebsflächenniveau im Bereich GE 3a und 3b.

**1.8 Landschaftspflegerische und eingriffsminimierende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB:**

1.8.1 Im Bereich der Erschließungsstraßen ist im Abstand von 30m ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Artenliste siehe 4.1

1.8.2 Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze und Hofflächen sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern oder im Trennsystem abzuleiten, sofern wasserwirtschaftliche, technische oder gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmsweise kann im

begründeten Einzelfall (Betriebssicherheit, Belastungsfähigkeit, boden- und wasserschutzrechtliche Bestimmungen) hiervon abgesehen werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

1.8.3 Ausnahme: Für die Flächen, die in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes liegen, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1.8.4 Pkw-Stellplätze sind durch einheimische, standortgerechte Laubbäume, Hecken und Sträucher zu begrünen. Für je 4 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe von 6m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Alternativ können 4 Sträucher in der unbefestigten Baumscheibe gepflanzt werden.

1.8.5 Für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

Das Plangebiet ist im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt einzugrünen: Anpflanzung standortgerechter Hecken und Gehölzstrukturen, je Strauch 3m<sup>2</sup> Pflanzfläche, ergänzend sind im Pflanzabstand von 15m standortgerechte Laubbäume 2. Ordnung einzustreuen. Artenliste siehe 4.1

1.8.6 Im südlichen Bereich der Anpflanzungsflächen an den Grundstücksgrenzen im GE4 und GE5 zum Außenbereich hin ist eine Wall-Muldenkonstruktion oder eine Stützmauer-Muldenkonstruktion zu errichten, um das Niederschlagswasser vom südlich angrenzenden Außenbereich abzufangen. Detaillierte Regelungen sind im Entwässerungsplan zum Bauantrag aufzunehmen.

**1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen, die als Ausgleich bzw. Ersatz den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet werden:**

1.9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.9.1.1 Entwicklungsziel: Entwicklung von Extensivgrünland

Maßnahmen:

a) Das vorhandene bzw. durch Selbstentwicklung zu etablierende Grünland ist durch jeweils dreimalige Mahd in den ersten drei Jahren auszuhagern.

b) Ab dem vierten Jahr einmalige Mahd pro Jahr (Pflegehinweis: nicht vor dem 15.06).

c) Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung im Durchtrieb bzw. mit mobilem Weidezaun (ohne Zufütterung) zulässig.

d) Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

1.9.1.2 Entwicklungsziel: Sukzession

Die Fläche ist der freien Sukzession zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind alle 5 Jahre zu entfernen.

1.9.2 Sammelmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB zum Ersatz künftiger Eingriffe im Gewerbegebiet 2-5 und eingeschränkten Gewerbegebiet 1: siehe Teilplan 2 des rechtskräftigen Planes.

1.9.3 Sammelmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB zum Ersatz künftiger Eingriffe im Bereich der Erschließungsstraßen: siehe Teilplan 2 des rechtskräftigen Planes.

1.9.4 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit dies nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden kann.

## **2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

### **2.1 Dachgestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO:**

Für die Gewerbegebiete 2-5 gilt:

2.1.1 Zulässig sind Dachneigungen von 2°- 30°.

2.1.2 Zulässig sind Sattel-, Flach- und Pultdächer, versetzte Pultdächer und Sheddächer.

2.1.3 Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

### **2.2 Werbeanlagen und Fassadengestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO:**

Für das Gewerbe- und eingeschränkte Gewerbegebiet gilt:

2.2.1 Fremdwerbung ist unzulässig.

2.2.2 Lichtwerbung in Form von Blink-, Lauf- und Wechsellichtern ist unzulässig.

2.2.3 Werbepylone dürfen eine Höhe von 10m nicht überschreiten.

2.2.4 Zur weiteren Gestaltung der Werbeanlagen siehe Nachrichtliche Übernahmen zu 4.7.

### **2.3 Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO:**

Für das Gewerbe- und eingeschränkte Gewerbegebiet gilt:

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (Drahtgeflecht, Stabgitter, Streckmetall etc.) bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4.1.

## **2.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO:**

Für die Gewerbegebiete 1-5 gilt:

Mind. 30% der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ) sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten ein Baum je 25 m<sup>2</sup>, ein Strauch je 1 m<sup>2</sup>. Zur Artenauswahl siehe Artenliste. Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig. Die nach § 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume und Sträucher können angerechnet werden.

## **3 Wasserrechtliche Festsetzungen**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

Verwertung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG:

3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche, betriebstechnische und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist dem Trennsystem zuzuführen.

3.1.2 In den Gewerbegebieten ist auf den entstehenden Baugrundstücken eine Retention (quantitative Regenwasserbehandlung) derartig anzulegen, sodass eine Abflussmenge von 5 l/s\*ha Drosselabfluss in den öffentlichen Regenwasserkanal nicht überschritten wird. Die Bemessungsparameter und der Nachweis erfolgen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Entwässerungsantrages zum jeweiligen Grundstück.

## **4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

### **4.1 Artenauswahl**

#### **Artenliste 1 (Bäume):**

Acer campestre – Feldahorn

Obstbäume:

*Acer platanoides* – Spitzahorn  
*Acer pseudoplatanus* – Bergahorn  
*Carpinus betulus* – Hainbuche  
*Fraxinus excelsior* – Esche  
*Prunus avium* – Vogelkirsche  
*Prunus padus* – Traubenkirsche  
*Quercus petraea* – Traubeneiche  
*Quercus robur* – Stieleiche  
*Sorbus aria/intermedia* – Mehlbeere  
*Sorbus aucuparia* – Eberesche  
*Tilia cordata* – Winterlinde  
*Tilia platyphyllos* – Sommerlinde

*Malus domestica* – Apfel  
*Prunus avium* – Kulturkirsche  
*Prunus cerasus* – Sauerkirsche  
*Prunus div. spec.* – Kirsche, Pflaume  
*Pyrus communis* – Birne  
*Pyrus pyraeaster* – Wildbirne

### **Artenliste 2 (Sträucher):**

*Amelanchier ovalis* – Gemeine Felsenbirne  
*Buxus sempervirens* – Buchsbaum  
*Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel  
*Corylus avellana* – Hasel  
*Euonymus europaea* – Pfaffenhütchen  
*Frangula alnus* – Faulbaum  
*Genista tinctoria* – Färberginster  
*Ligustrum vulgare* – Liguster  
*Lonicera xylosteum* – Heckenkirsche  
*Lonicera caerulea* – Heckenkirsche

*Malus sylvestris* – Wildapfel  
*Rhamnus cathartica* – Kreuzdorn  
*Ribes div. spec.* – Beerensträucher  
*Rosa canina* – Hundsrose  
*Salix caprea* – Salweide  
*Salix purpurea* – Purpurweide  
*Sambucus nigra* – Schwarzer Holunder  
*Viburnum lantana* – Wolliger Schneeball  
*Viburnum opulus* – Gemeiner Schneeball

### **Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):**

*Amelanchier div. spec.* – Felsenbirne  
*Calluna vulgaris* – Heidekraut  
*Chaenomeles div. spec.* – Zierquitten  
*Cornus florida* – Blumenhartriegel  
*Cornus mas* – Kornelkirsche  
*Deutzia div. spec.* – Deutzie  
*Forsythia x intermedia* – Forsythie  
*Hamamelis mollis* – Zaubernuss  
*Hydrangea macrophylla* – Hortensie

*Lonicera caprifolium* – Gartengeißblatt  
*Lonicera nigra* – Heckenkirsche  
*Lonicera periclymenum* – Waldgeißblatt  
*Magnolia div. spec.* – Magnolie  
*Malus div. spec.* – Zierapfel  
*Philadelphus div. spec.* – Falscher Jasmin  
*Rosa div. spec.* – Rosen  
*Spiraea div. spec.* – Spiere  
*Weigela div. spec.* – Weigelia

### **Artenliste 4 (Kletterpflanzen):**

*Aristolochia macrophylla* – Pfeifenwinde  
*Clematis vitalba* – Wald-Rebe  
*Hedera helix* – Efeu  
*Hydrangea petiolaris* – Kletter-Hortensie

*Lonicera spec.* – Heckenkirsche  
*Parthenocissus tricuspidata* – Wilder Wein  
*Polygonum aubertii* – Knöterich  
*Wisteria sinensis* – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

#### **4.2 Bestehende Erdgasleitung**

Im Plangebiet verlaufen zwei Erdgasfernleitungen der Firma Wingas GmbH. Jegliche Bebauung innerhalb der Schutzstreifen von 4m bzw. 5m beidseits ist unzulässig. Bauliche Vorhaben innerhalb eines Schutzstreifens von 20m zur Erdgasleitung sind mit der Wingas abzustimmen.

#### **4.3 Lage im Trinkwasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bad Orb Brunnen im Aural, ID Nr. 435-003 (St.Anz. Nr. 1/2002, S. 122). Die Verbote der Festsetzungsverordnung sind zu beachten.

#### **4.4 Heilquellenschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt in dem quantitativen Schutzbezirk, Zone III, des Heilquellenschutzgebietes der staatl. anerkannten Heilquelle Bad Orb. Im Heilquellenschutzgebiet sind Bohrungen, Grabungen oder andere Eingriffe in den Boden über 10 m Tiefe unzulässig. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten wasserbehördlichen Zulassung

#### **4.5 Denkmalschutz**

Aus dem Umfeld des Bebauungsgebietes ist eine steinzeitliche Fundstelle bekannt. Sämtliche Erschließungsarbeiten sind genehmigungspflichtig. Die Erdarbeiten müssen von einer archäologisch versierten Person beobachtet werden. Beim Auftreten von Befunden oder Funden sind die Befunde zu dokumentieren und die Funde zu bergen. Dafür muss seitens der Bauherren die entsprechende Zeit gewährt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Planbetreiber/Bauherr.

#### **4.6 Gewässerrandstreifen (Verbote gemäß § 14 Abs. 2 HWG)**

In Gewässern, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
2. das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, auf dem Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen im Außenbereich, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der Gefahrenabwehr dient.

Im Uferbereich gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern. Bei der Düngung



sind die Vorschriften der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **4.7 § 47 HStrG**

Die Werbeanlagen müssen ferner so angebracht werden, dass keine Blendung oder Ablenkung des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße erfolgt. Die Farbgestaltung von Werbeanlagen muss so gewählt werden, dass sie nicht den Farben der Verkehrszeichen und Wegweisern gleichen. Leuchtreklamen sind grundsätzlich auszuschließen.

#### **4.8 Stromleitungen**

4.8.1 Im Nordwesten des Plangebietes verläuft die 110 kV-Bahnstromleitung 454 „Aschaffenburg – Flieden“ der DB Energie GmbH.

4.8.2 Im Plangebiet verlaufen 20 kV-Kabel der Kreiswerke Gelnhausen GmbH.

#### **4.9 Hinweis auf angrenzende Nutzung**

Südwestlich des Planbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof. Aufgrund dieser vorhandenen Nutzungen ist ggf. mit Geruchseinwirkungen im Plangebiet zu rechnen.

#### **4.10 Bauverbotszone entlang der L3199**

Gemäß § 23 Abs. 1 HStrG gilt (gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der Landstraßen L3199) eine 20 Meter tiefe Bauverbotszone, die frei von jeglichen Hochbauten, Nebenanlagen, Werbeanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu halten ist.

#### **4.11 Hinweise zum Arten- und Klimaschutz**

4.11.1 Hinweis, keine Festsetzung: Gebäudeaußenwände, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen (Fenster, Lichtbänder, Türen, Hallentore etc.)  $\leq 10\%$  beträgt, sollten mit Kletterpflanzen (siehe Artenempfehlung 4.1) begrünt werden. Ausnahme: Brandschutztüren und Fluchtwege.

4.11.2 Hinweis, keine Festsetzung: Die Verwendung von Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen ist nicht zulässig.

4.11.3 Hinweis, keine Festsetzung: Zusammenhängende Glasflächen bei Gebäuden von mehr als 15 m<sup>2</sup> sowie Terrassen- und Balkonbrüstungen aus Glas sind so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

4.11.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenausrichtung und

geringer Seitenstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.